

ähnlichen, über den Betrieb hinauswirkenden Betriebsgefahr erlegen wäre (siehe das zitierte Urteil in Sachen Munding gegen Eisinger Erw. 3, vergl. auch US 19 S. 420 Erw. 3).

4. (Abweisung der Einrede des Selbstverschuldens.)

5. Was die Bemessung des Schadens anbetrifft, so ist die Taxation der dauernden Invalidität durch die Experten auf 10 % die von den Vorinstanzen akzeptiert worden ist, für das Bundesgericht als tatsächliche Feststellung nach Art. 81 OG verbindlich. Sie ist übrigens vom Beklagten auch nicht angefochten. In dieser Taxation ist die allfällige Möglichkeit, daß im Befinden des Klägers in Zukunft noch eine gewisse Besserung eintreten könnte, zweifellos bereits berücksichtigt. Da der Erfolg einer Operation beim Kläger nach den Ausführungen der Experten als unsicher erscheint, so kann diesem nicht wohl zugemutet werden, sich einer solchen zu unterziehen, und der Umstand, daß eine Operation nicht stattgefunden hat, darf daher nicht, wie der Beklagte es beiläufig beansprucht, als Reduktionsgrund in Rechnung gezogen werden. Die Art und Weise der Berechnung, nach der die Vorinstanzen unter Abzug von zirka 28 % für Zufall und die Vorteile der Kapitalabfindung zu einer Entschädigung von 2500 Fr. gelangt sind, ist vom Beklagten nicht angefochten und giebt auch zu keinen Ausstellungen Anlaß.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 12. Dezember 1905 bestätigt.

8. Urteil vom 29. März 1906 in Sachen  
Benkert, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Wurster und Ellwanger,  
Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Anfechtung eines Vergleiches, Art. 9 Abs. 2 Nov. z. FHG. Bei der Frage der Anfechtbarkeit ist nicht auf das Prozessrisiko, sondern auf das objektive Verhältnis zwischen der Vergleichssumme und dem Betrag, auf den der Geschädigte nach Gesetz Anspruch hat, abzustellen. — Selbstverschulden des Geschädigten.*

A. Durch Urteil vom 23. Dezember 1905 hat das Obergericht des Kantons Zürich, erste Appellationskammer, über die Streitfrage:

Ist die Beklagte schuldig, an den Kläger zu bezahlen 3600 Fr. nebst Zins zu 5 % vom 9. Juni 1905 an?

— in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, III. Abteilung, vom 19. Oktober 1905 —

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei die Klage in vollem Umfange gutzuheißen.

C. Die Beklagte hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1884 geborene Kläger war bei der Beklagten als Stuhlschreiner mit einem Taglohn von 5 Fr. 50 Cts. angestellt. Am 9. Januar 1905 fuhr er im Innern der Fabrik mit dem offenen Materialaufzug nach oben; dabei stieß er mit dem Kopf auf einen Querbalken außerhalb des Aufzuges und verletzte sich schwer am Schädel. Der Kläger war bis Mitte Februar 1905 im Spital und stand nachher noch längere Zeit in ärztlicher Behandlung. Am 9. August schloß er mit der Versicherungsgesellschaft, bei der die Beklagte gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert war, einen Vergleich ab, wonach er gegen eine Entschädigung von 850 Fr. auf weitere Ansprüche verzichtete.

Nachträglich belangte der Kläger die Beklagte auf Zahlung einer weiteren Entschädigung von 3600 Fr., gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Novelle zum FHG, indem er geltend machte, daß er eine offenbar unzulängliche Entschädigung erhalten habe. Nach einem an die Versicherungsgesellschaft erstatteten Gutachten von Dr. Kaufmann in Zürich vom 10. Mai 1905 wäre beim Kläger als Folge des Unfalls eine bleibende Erwerbseinbuße von 10 % anzunehmen. Der Klage lag die Annahme zu Grunde, daß der Kläger für das erste Jahr 50 %, für das zweite Jahr 20 % und hernach 15 % invalide sein werde.

2. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Zürich III. Abteilung, nahm einen Augenschein vor und wies sodann die Klage wegen Selbstverschuldens ab. In der Begründung des Urteils wird hierüber ausgeführt: „Der Kläger hat zwei verschiedene Darstellungen von dem Unfall gegeben; nach der ersten habe er beim Zugseil etwas nachsehen wollen und habe bei dem plötzlichen Anfahren den Kopf angeschlagen; der Augenschein hat erwiesen, daß einerseits das Zugseil sich auf der der Unglücksstelle entgegengesetzten Seite befindet und anderseits der Kläger, um die Kette nachzusehen, nicht gebraucht hat, den Kopf über das Schutzbrett hinauszuhalten. Wenn er es gleichwohl getan hat, so ist darin bei der Gefährlichkeit eines Listes ein Selbstverschulden zu erblicken. Nach der zweiten Darstellung ist der Kläger durch das plötzliche Anfahren des Listes ins Schwanken gekommen und hat deshalb den Kopf angeschlagen. Diese Darstellung trägt den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich. Die Beschaffenheit der Lokalität zeigt, daß es unmöglich ist, den Kopf an jenem Querbalken anzuschlagen, wenn er nicht direkt über das Schutzbrett hinausgehalten wird. Diese Behauptung ist von vorneherein zurückzuweisen.“

Die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Zürich, erste Appellationskammer, gelangte, nachdem sie ebenfalls einen Augenschein vorgenommen hatte, zur Abweisung der Klage auf Grund der Erwägung, daß der Vergleich, den der Kläger mit der Versicherungsgesellschaft als Vertreterin der Beklagten abgeschlossen, deshalb nicht anfechtbar sei, weil nach Lage der Sache ein Selbstverschulden des Klägers jedenfalls ernstlich habe in Frage kommen müssen. „Ist dies der Fall, so kann von einer „offenbar unzu-

„länglichen“ Entschädigung nicht mehr gesprochen werden; denn „da der Nachweis eines Selbstverschuldens gemäß Art. 2 FHG „jeden Entschädigungsanspruch ausschließt, so kann da, wo ein „solcher ernstlich in Frage steht, auch eine erhebliche unter dem „effektiven Schaden bleibende Entschädigung nicht als eine augenscheinlich unbillige und zudem, was dem Kläger von Rechts wegen gebührte, im Mißverhältnis stehende bezeichnet werden.“ Die Parteien vergleichen sich eben in solchen Fällen über das „Risiko, das sowohl der Kläger als der Beklagte, je nachdem der „Nachweis des Selbstverschuldens gelingt oder nicht, im Falle „des Prozesses laufen würde. Die gegenteilige Auffassung würde „zur Folge haben, daß in allen Fällen, wo bei der Abmachung „das Verschulden des Verletzten mitberücksichtigt wird, es diesem „frei stünde, die Frage, ob ein solches vorliege, auch nachträglich „noch zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, was gewiß nicht „im Sinne des Gesetzes liegt.“ Es sei nicht zu bezweifeln — so wird weiter ausgeführt —, daß das Hinausbeugen des Klägers über das Schutzbrett an sich eine Unvorsichtigkeit bedeute; fraglich könnte höchstens sein, ob diese Unvorsichtigkeit durch die Umstände, insbesondere dadurch, daß der Kläger durch ein Stehenbleiben des Aufzugs hierzu veranlaßt wurde, genügend entschuldigt werde, was aber zum mindesten als zweifelhaft erscheine. Es könne unter diesen Umständen nicht gesagt werden, daß die dem Kläger bezahlte Abfindungssumme von 850 Fr. (außer den Heilungs- und Verpflegungskosten), obgleich sie kaum der Hälfte der nach dem Gutachten von Dr. Kaufmann anzunehmenden bleibenden Invalidität entspreche, nach den Verhältnissen des Falles „offenbar unzulänglich“ sei.

3. Nach der Auslegung, die das Obergericht dem Art. 9 Abs. 2 der Novelle zum FHG gegeben hat, wäre die Frage, ob eine vergleichsweise zugebilligte Entschädigung offenbar unzulänglich war, und ob daher der Vergleich anfechtbar ist, vom Standpunkt der Parteien zur Zeit des Vergleichs aus in dem Sinn zu beurteilen, daß festzustellen wäre, wie der Haftpflichtfall mit seinen Prozeßausichten sich damals vernünftigerweise den Parteien darstellen mußte, und eine Anfechtung wäre darnach überall da ausgeschlossen, wo über ein für den Bestand oder die Höhe des Haftpflichtanspruchs wichtiges Moment ernstliche Zweifel obwalten

mußten und anzunehmen ist, daß die Parteien das in dieser Beziehung bestehende Prozeßrisiko abgeschätzt und sich gerade auch darüber verglichen haben. Diese Auffassung läßt sich weder mit dem Wortlaut, noch mit dem Zweck des Gesetzes in Einklang bringen. Wenn das Gesetz bestimmt, daß Verträge, denen zufolge dem Geschädigten eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, anfechtbar sind, so ist damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es lediglich auf das objektive Verhältnis zwischen der Vergleichssumme und dem Betrag, auf den der Geschädigte nach Gesetz Anspruch hatte, ankommen soll (s. auch *US 30 II S. 46* und die dortigen Zitate). Und was den Zweck des Gesetzes anbetrifft, so wurde der singuläre Anfechtungsgrund des Art. 9 der Novelle normiert, um damit zu Gunsten des Arbeiters als des wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen und wenig Geschäftskundigen eine Garantie zu schaffen, daß er die ihm von Gesetzes wegen zukommende Entschädigung auch wirklich erhalte. Die Bestimmung steht denn auch in engem Zusammenhang mit den Vorschriften der Novelle über die Anzeigepflicht (Art. 8) und über die Kontrolle der Aufsichtsorgane (Art. 9 Abs. 1): Die erstere soll den Behörden Kenntnis von der Erledigung der Haftpflichtfälle verschaffen, wesentlich damit sie eine Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes durch die Beteiligten ausüben können. Und diese Kontrolle der Aufsichtsorgane, die gerade durch das Anfechtungsrecht des Art. 9 Abs. 2 für den einzelnen Fall wirksam gemacht werden soll, bezieht sich ausdrücklich darauf, ob der Arbeiter die ihm zustehende außergerichtliche Entschädigung, d. h. das, was er von Gesetzes wegen zu beanspruchen hat, erhalten habe, und beschränkt sich also keineswegs auf eine Prüfung gütlicher Abmachungen im angegebenen Sinne der Auslegung des Obergerichts.

4. Ist aber auch nach dem gesagten der Vergleich, den der Kläger mit der Versicherungsgesellschaft als Vertreterin der Beklagten geschlossen, der Anfechtung des Art. 9 Abs. 2 *leg. cit.* nicht von vornherein entzogen, so muß die auf Anfechtung des Vergleichs und auf eine weitere Entschädigung zielende Klage doch deshalb abgewiesen werden, weil der Unfall auf ein Selbstverschulden des Klägers zurückzuführen ist. Die erste Instanz hat auf Grund des Augenscheins festgestellt, daß von den verschie-

denen Darstellungen, die der Kläger über den Hergang des Unfalls gegeben hat, nach den örtlichen Verhältnissen nur diejenige in Betracht kommen kann, wonach der Kläger den Kopf über das Schutzbrett des Aufzuges hinausgehalten und dadurch beim Emporfahren des Aufzugs den Kopf an den Querbalken heftig angeschlagen hat, und sie qualifiziert diese Handlung, mit Rücksicht auf deren augenscheinliche, dem Kläger zweifellos bekannte und bewusste Gefährlichkeit, als schwere Unvorsichtigkeit und damit als Selbstverschulden im Sinne des Gesetzes. Auch die zweite Instanz spricht sich auf Grund ihres Augenscheins dahin aus, daß das Hinausbeugen des Klägers über das Schutzbrett ohne Frage eine Unvorsichtigkeit gewesen sei; sie bezeichnet es dann allerdings als denkbar, wenn auch als „zum mindesten zweifelhaft“, daß diese Unvorsichtigkeit durch die Umstände, insbesondere dadurch, daß der Kläger durch ein Stehenbleiben des Aufzugs zum Hinauslehnen veranlaßt wurde, entschuldigt werden könnte. Falls der Kläger nicht etwa aus reinem Übermut und ohne jede Veranlassung den Kopf über das Schutzbrett hinausgehalten hat, so kann als Moment, das ihn hiezu bestimmt haben möchte, in der Tat nur ein plötzliches Anhalten des Aufzuges in Frage kommen. Aber auch in diesem Fall kann sein Verhalten nicht entschuldigt werden, weil er jedenfalls mit den Verhältnissen des Aufzuges vertraut war und daher wissen mußte, daß er sich durch sein Hinausbeugen einer außerordentlichen und offensichtlichen Gefahr aussetze. Daß er im Drange der Umstände die Gefahr, in die er sich begab, hätte übersehen können, kann nicht angenommen werden. Ist aber darnach der Kläger aus eigenem Verschulden verunglückt, so hatte er überhaupt keinen Haftpflichtanspruch und kann durch den Vergleich mit der Versicherungsgesellschaft, durch den er eine Entschädigung von 850 Fr. erhalten hat, nicht beeinträchtigt sein.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der ersten Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1905 bestätigt.